Verband St.Galler Volksschulträger

SGV-Mitglieder

St. Gallen, 15. September 2025

# Vernehmlassung Totalrevision Gesundheitsgesetz

Unterlagen: https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2025/09/totalrevision-gesundheitsgesetz.html

Das Gesundheitsdepartement hat obgenannte Vernehmlassung eröffnet. Der SGV-Vorstand hat seine Stellungnahme für die Vorstandssitzung vom Dezember traktandiert. Er gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit, ihre Meinung **bis Ende November 2025** an info@sgv-sg.ch einzubringen.

Als Orientierungshilfe verweist der Vorstand sinngemäss auf seine Ausführungen, die er im Rahmen eines vorangegangenen Mitberichtsverfahren eingebracht hat und die nachfolgend aufgeführt sind.

Neben Ergänzungen nimmt der Vorstand auch gerne Rückmeldungen zum Grad der Zustimmung entgegen. Je nachdem wird er Ergänzungen von der Basis in seiner Stellungnahme einarbeiten oder verschärft die Wortwahl, wenn er von seinen Mitgliedern grosse Zustimmung erhält.

## Allgemeine Bemerkungen

*Ganz grundsätzlich und wie schon mehrfach geäussert, sind wir als SGV dezidiert der Meinung, dass der Kanton die Kosten für die Gesundheitsvorsorge in der öffentlichen Volksschule zu tragen hat. Er regelt diese, erlässt die Vorgaben und beaufsichtigt den Vollzug. Entsprechend hat aus unserer Sicht, ganz nach dem Grundsatz «wer befiehlt, zahlt», der Kanton diese Massnahmen auch vollumfänglich zu finanzieren. wobei wir gerne bereit sind, dem Kanton die Organisationstrukturen der Schulträger vor Ort für die Durchführung der schulischen Gesundheitsvorsorge zur Verfügung zu stellen.*

**Art 12 Die Regierung regelt die Gesundheitsvorsorge in der öffentlichen Volksschule[7] (schulische Gesundheitsvorsorge) durch Verordnung. Vorbehalten bleiben Art. 15 und 16 dieses Erlasses**

*Bekanntlich ist es immer schwieriger bis unmöglich, Ärzte für diese Aufgaben zu finden und zu verpflichten, weil sie entweder gar nicht vorhanden sind oder kein Interesse an dieser Tätigkeit haben. Der Kanton müsste demnach nicht nur Vorgaben für die Organisation des Gesundheitsdienstes erlassen, sondern auch dafür besorgt sein, dass diese in der Praxis auch umsetzbar sind.*

**Art. 16, Abs. 1 Der Schulträger trägt die Kosten der obligatorischen Vorsorgemassnahmen, die vom Schulgesundheitsdienst durchgeführt werden.**

*Nebst den dazu oben aufgeführten, grundsätzlichen Ausführungen ist in diesem Punkt unbedingt der Umgang mit Kindern in Privatschulen zu regeln. Es stellt sich in der Praxis nämlich immer wieder die Frage, ob der Staat (aktuell der Schulträger) für diese Kosten aufkommen muss oder nicht.*